

An das
Bundesministerium für Justiz
BMJ - I 2 (Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 16. Oktober 2025

STELLUNGNAHME DER ISPA ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS ABGB UND DAS KSCHG GEÄNDERT WERDEN (ZIVILRECHTLICHES INDEXIERUNGS-ANPASSUNGSGESETZ – ZIAG)

Der Verband der österreichischen Internet-Anbieter (ISPA) bedankt sich für die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren mit der Geschäftszahl 2025-0.748.943 teilzunehmen, und übermittelt hierzu folgenden Input:

Die ISPA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich. Aufgrund der vielfältigen und überwiegend auf Bestandverträge bezogenen Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) zur Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist auch im Telekommunikationssektor Unsicherheit darüber entstanden, unter welchen Voraussetzungen die bisher bei zahlreichen Anbietern übliche Praxis – nämlich die Vereinbarung einer Wertsicherung der Entgelte anhand der Bezugnahme auf die Differenz des Jahresdurchschnitts des Jahres vor Vertragsabschluss zum Jahresdurchschnitt des Vertragsabschlussjahres – weiterhin zulässig ist. Diese Rechtsunsicherheit und die damit verbundenen potenziellen Rückforderungsrisiken stellen eine erhebliche Belastung für die betroffenen Unternehmen dar, weshalb eine Klarstellung durch den Gesetzgeber dringend gefordert ist.

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, diese Problematik durch die Einführung eines neuen § 879a ABGB zu lösen. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei der Beurteilung, ob durch die Bezugnahme auf eine vor dem Vertragsabschlusszeitpunkt liegende Indexzahl in Dauerschuldverhältnissen eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs. 3 ABGB vorliegt, neben dem zeitlichen Abstand auch zu berücksichtigen ist, ob aufgrund einer Vielzahl gleichartiger Verträge eine parallele Wertsicherung all dieser Verträge sachlich gerechtfertigt ist.

Aus Sicht der ISPA schafft diese Regelung – insbesondere in Zusammenschau mit den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – mehr Rechtssicherheit, da nunmehr ausdrücklich auch das Interesse des AGB-Verwenders, bei Massenverträgen eine parallel laufende Wertsicherung all dieser Verträge zu erreichen, Eingang in die Bewertung der Klausel finden wird.

Die ISPA möchte dazu zwei Ergänzungsvorschläge einbringen:

- **Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs:** Während der Gesetzesentwurf zu § 879a ABGB allgemein von „Dauerschuldverhältnissen“ spricht und keine Einschränkungen hinsichtlich der von dieser Bestimmung erfassten Vertragstypen vorsieht, nehmen die Erläuterungen mehrfach Bezug auf Mietverhältnisse bzw. Mietverträge. Dies ist angesichts der OGH-Judikatur, die sich vorwiegend auf Bestandverträge bezog, nachvollziehbar. Allerdings existieren vergleichbare „Massenverträge“ auch in anderen Wirtschaftssektoren – etwa im Telekommunikationsbereich –, in denen zahlreiche Anbieter ebenfalls ein berechtigtes Interesse daran haben, mittels Wertsicherungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dauerhaft zu wahren. Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass sich der Entwurf nicht ausschließlich auf Bestandverträge bezieht. Die ISPA regt an, in den Erläuterungen beispielhaft einige einschlägige Massenverträge zu nennen – neben Mietverträgen insbesondere auch Verträge über Kommunikationsdienste (z.B. Mobilfunk-, Festnetz- oder Internetverträge).
- **Klarstellung zur Indexberechnung in Massenverträgen:** In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird als Beispiel für einen in der Vergangenheit liegenden Index, der in nicht individuell ausgehandelten Massenverträgen nicht als „gröblich benachteiligend“ zu bewerten ist, exemplarisch „die Bezugnahme auf den Jahresdurchschnitt des vor Vertragsabschluss liegenden Jahres“ genannt. De facto stellen viele der in AGB verwendeten Wertsicherungsklauseln auf die Differenz des Jahresdurchschnitts (= Mittelwert der 12 Monatswerte) des Jahres vor Vertragsabschluss zum Jahresdurchschnitt des Vertragsabschlussjahres ab und nehmen darauf basierend im Frühjahr des Folgejahres eine entsprechende Entgeltanpassung vor. Oftmals erfolgt diese Anpassung jährlich im Frühjahr und bezieht sich jeweils auf die Veränderung des Jahres-VPI des letzten Kalenderjahres gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr. Es sollte möglichst explizit in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass sich die Anpassung auf den Vergleich des letzten mit dem vorletzten Jahr bezieht. Um Missverständnisse zu vermeiden, regen wir an, in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf an passender Stelle den Satz „Die durchschnittliche Veränderung des Verbraucherpreisindex ergibt sich aus dem Vergleich der aufeinanderfolgenden Jahresdurchschnittswerte“ zu ergänzen.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Stefan Ebenberger
ISPA – Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.